

**Satzung
des Fachbereichs
Maschinenbau und Wirtschaft
der Fachhochschule Lübeck über die
Prüfungen im Master- Studiengang
Betriebswirtschaftslehre
(Prüfungsordnung
Betriebswirtschaftslehre - Master)
Vom 13. November 2008
(NBI. MWV. Schl.-H. S. 190)**

**zuletzt geändert durch Satzung
vom 27. Oktober 2016
(NBI. HS MSGWG. Schl.-H. S. 103)**

**§ 1
Aufbau und Inhalt des Studiums**

(1) Das Studium umfasst Fächer aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheitswirtschaft und International Management and Business. Den Abschluss des Studiums bilden die Masterarbeit und ein Abschlusskolloquium.

(2) Das Studium umfasst die Fachgebiete/Module, in denen die Studierenden in den in der Anlage aufgeführten einzelnen Fächern für den erfolgreichen Abschluss des Studiums Prüfungsleistungen nachweisen können.

**§ 2
Hochschulprüfung**

Das Hochschulstudium im Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre wird durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen, aufgrund derer der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ als berufsqualifizierender Abschluss verliehen wird.

**§ 3
Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt 4 Studiensemester.

**§ 4
Studienvolumen**

Das Studienvolumen beträgt mindestens 72 Semesterwochenstunden Unterrichtszeit, entsprechend 120 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

**§ 5
Prüfungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis aller nach dem Regelstudienplan der Studienordnung bis zum Ende des dritten Semesters zu erbringenden Leistungen, wobei zwei Leistungen im Wiederholungsfall nacherbracht werden können.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen studienabschließenden Prüfung ist der Nachweis aller nach dem Regelstudienplan der Studienordnung zu erbringenden Leistungen und die bestandene Masterarbeit.

**§ 6
Prüfungsanforderungen**

(1) Aus der Anlage ergibt sich,
- auf welche Fächer sich die Prüfung erstreckt,
- welche Prüfungsanforderungen gestellt werden,
- welche Prüfungsleistungen nach Anzahl, Art und Dauer zu erbringen sind,
- innerhalb welcher Zeit Prüfungsarbeiten anzufertigen sind,

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung muss mindestens 30 und darf höchstens 60 Minuten betragen. Bei Gruppenprüfungen vervielfacht sich die Dauer entsprechend der Zahl der Teilnehmenden.

(3) Die Unterrichtssprache ist Prüfungssprache.

**§ 7
Prüfungsverfahren**

Das Prüfungsverfahren richtet sich nach der Prüfungsverfahrensordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 8
Nachricht über die Bewertung**

Über die Bewertung der Prüfungsleistungen ist der für die datenmäßige Verarbeitung der Bewertungen zuständigen Stelle innerhalb einer Frist von vier Wochen Nachricht zu geben.

§ 9 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine Masterarbeit.
- (2) Die Regelbearbeitungszeit für die Anfertigung der Abschlussarbeit beträgt drei Monate. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Bescheids über die Zulassung zur Abschlussarbeit. Die Abschlussarbeit ist in zweifacher Ausfertigung, soweit dies die Art der Arbeit zulässt, abzugeben oder –mit dem Poststempel spätestens des letzten Tages der Frist versehen– zu übersenden. Im Einzelfall kann auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern, wenn der Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann.
- (3) Die Abschlussarbeit ist innerhalb der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss abzugeben. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist in der Prüfungsakte zu vermerken. Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss zurückgegeben werden. Der Rückgabezeitpunkt ist in der Prüfungsakte zu vermerken. Für die Wiederaufnahme ist ein neuer Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit zu stellen.
- (4) Das Abschlusskolloquium dauert 60 Minuten.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

Die für die Abschlussprüfung zu bildende Gesamtnote errechnet sich zu 75 vom Hundert aus dem Mittelwert der nach den Leistungspunkten gewichteten Noten der Fachprüfungen und zu 25 vom Hundert aus der Einheitsnote der Abschlussarbeit.

§ 11 Beiblatt zum Zeugnis

In Ergänzung zu § 32 Abs. 4 der Prüfungsverfahrensordnung kann sich die Kandidatin oder der Kandidat in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern ist auf Antrag in dem Beiblatt zum Zeugnis aufzunehmen; dies gilt auch für die nach Regelstudienplan erbrachten Studienleistungen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung in der geänderten Fassung tritt mit dem 1. März 2014 in Kraft.

Anlage: Fächerliste und Prüfungen

Anlage zu § 6 der Prüfungsordnung

Fach/ Gegenstand	Art der Prüfung	cps/ ECTS	Dauer (Stunden)
Pflichtfächer			
Kapital und Finanzierung	Klausur	5	2
Fallstudien zu Controlling, Finanzierung, Marketing	Projektarbeit	5	
Operations-Management	Klausur	5	2
Märkte und Marktstrategien	Klausur	5	2
Unternehmensplanung	Klausur	5	2
Strategisches Controlling	Klausur	5	2
Information Management	Projektarbeit	5	2
e-Business Management	Klausur	5	2
Steuerung und Management	Projektarbeit	5	2
Wirtschaftsethik und Recht	Klausur	5	2
Human Resources und Wirtschaftspsychologie	Klausur	5	2
Seminar empirische Forschungsmethoden	Projektarbeit	5	
Forschungsprojekte	Projektarbeit	10	
Masterarbeit und Abschlusskolloquium	Projektarbeit	30	1
Dienstleistungs- und Servicemanagement	Klausur	5	2
Methoden der Markt- und Branchenanalysen	Klausur	5	2
Integriertes Management	Klausur	5	2
Public Services	Klausur	5	2